



Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Das Landratsamt Bautzen gibt gemäß § 4 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bekannt, dass gegenüber

Frau

Olena Zhytna

geb. am 19.12.1998 in Kharkow Gebiet

zuletzt wohnhaft:

**Schönfelder Straße 25
01454 Radeberg**

am 04.08.2022

einen Ablehnungsbescheid SGB II – Hilfebedürftigkeit konnte nicht geprüft werden - mit dem Aktenzeichen 488.95:158 396 erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort der Betroffenen unbekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann im Landratsamt Bautzen

Jobcenter, Leistung
bei Frau Hentsche (Zimmer: 108)
Garnisonsplatz 5
01917 Kamenz

in Empfang genommen werden.

Kamenz 04.08.2022

Marén Löwe
Jobcenter
Sachgebietsleiterin Leistung